OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750650/4/MB/JB

Datum:
Linz,2. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des G D, x, StA. Kosovo, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 3. Jänner 2019, GZ: BA-4-AEG/65855, betreffend Abweisung eines Antrags auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und dem Bf der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung - Student“ befristet für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 3. Jänner 2019, GZ: BA-4-AEG/65855, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Studierender“ ab.

Begründend führte die belangte Behörde dazu aus:

„Am 25.09.2018 stellten Sie beim Magistrat Linz, BürgerInnen-Angelegenheiten, Abteilung Aufenthaltsrecht, einen Verlängerungsantrag Ihrer Aufenthaltsbewilligung Student.

Mit Schreiben vom 30.11.2018 wurde Ihnen im Rahmen des Parteiengehörs mitgeteilt, dass Sie die Voraussetzungen für eine Verlängerung Ihrer Aufenthaltsbewilligung mangels Nachweis des Studienerfolges nicht erfüllen und die Behörde beabsichtigt, Ihren Antrag abzuweisen. Gleichzeitig wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Schreibens dazu Stellung zu nehmen. Mit E-Mail vom 10.12.2018 teilten Sie mit, dass Sie am 30. Oktober nach x gekommen sind und zu dieser Zeit bereits ein Drittel des Semesters vorbei war. Sie konnten sich zu keinen Kursen einschreiben und hatten nur ein vollständiges Semester (SS 2018) zu Verfügung, weshalb nun nur 7 ECTS Punkte nachgewiesen werden können.

Rechtsgrundlagen
Die für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten auszugsweise wie folgt:

§ 8 Z 7b Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung:

Für eine „Aufenthaltsbewilligung - Studierender“ sind zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität, der Pädagogischen Hochschule, der anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule, des anerkannten privaten Studienganges oder des anerkannten privaten Hochschullehrganges über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 75 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 13/2011 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG.

§ 64 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005:

Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften

einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt

§ 74 Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr. 120/02:

Zeugnisse
§ 74. (1) Die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.
(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.

Begründung
Sie sind für das ordentliche Masterstudium Economics an der J zugelassen und konnten bisher nur einen Studienerfolgsnachweis von insgesamt 4 Semesterstunden / 7 ECTS-Anrechnungspunkte vorlegen.
Da dies unabhängig von Ihren per E-Mail übermittelten Informationen nicht dem gefordertem Nachweis über den Studienerfolg nach § 74 Abs. 6 Universitätsgesetz entspricht war Ihr Antrag abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 21. Jänner 2019, in der er wie folgt begründete:

„Ich bin G D. Geboren am x in Kosovo (Passnummer: Px). Meine aktuelle Wohnadresse ist: x, x.
Zur Zeit bin ich Student im Masterstudiengang der Wirtschaftswissenschaften an der J (J).

Mit diesem Brief möchte ich mich hinsichtlich Ihres Bescheides vom 3. Januar 2019 über die Erlaubnis meines Studentenaufenthaltes äussern.
Mein Verlängerungsantrag für die Studentenaufenthaltserlaubnis wurde abgelehnt, mit der Begründung, dass ich die „16 ECTS credits" innerhalb eines Studienjahres nicht erreicht habe. Genau hier liegt das Problem, da ich nicht wie regulär, ein Jahr für die Erreichung der Quote zur Verfügung hatte.

Erstens, nachdem ich für die Universität zugelassen wurde, musste ich weitere sieben Monate für ein Schengen-Visum warten. Den positiven Bescheid für mein Schengen- Visum erhielt ich gegen Ende Oktober 2017. Somit konnte ich erst am 30. Oktober 2017 in x einreisen. Daraufhin habe ich natürlich schnellstmöglich mich bei der Zulassungsstelle der J gemeldet und konnte mich als regulärer Vollzeitstudent anmelden.
Am 9. November 2017 konnte ich mich schlussendlich für das Wintersemester 2017 anmelden. Dies geschah mit einer Verzögerung von einer Woche, da ich eine Woche warten musste, bis mein österreichisches Bankkonto eingerichtet und freigeschalten wurde, welches wichtig war, um die Semestergebühren zu bezahlen (Als PDF im Anhang finden Sie die Bezahlung der Semestergebühren).
Also habe ich mich bei der Zulassungsstelle der Universität angemeldet und die

Semestergebühren bezahlt, jedoch konnte ich mich zu dieser Zeit für keine Kurse mehr registrieren oder anmelden, da der Anmeldeschluss der Kurse im September 2017 war und somit bevor die Vorlesung starteten.

So konnte mein Studium erst im Sommersemester 2018 fortgesetzt werden. In diesem Semester erreichte ich 7 ECTS credits.
Meine erste Aufenthaltsgenehmigung endete am 1. Oktober 2018.

Ich weiss, dass ich technisch gesehen seit einem Jahr in Österreich bin, aber Fakt ist, dass ich nur ein halbes akademisches Jahr (ein Semester) zur Verfügung hatte, um ECTS-Punkte zu erreichen.
Ich hatte einen sehr eingeschränkten und schwierigen Start und es war sehr schwer mich in einer Umgebung, mit neuen Kriterien einzugliedern sowie alleine zu leben und arbeitslos in einem fremden Land zu sein und mein bestmögliches zu versuchen sowie auch meine Familie stolz zu machen, die mich finanziell und emotional sehr unterstützt.

Jetzt hingegen konnte ich mich gut eingliedern und auch mein Wintersemester 2018 läuft gut. Ich nehme an acht Kursen teil (Die Liste der Kurse finden Sie im Anhang).

In diesem Semester werde ich Ihnen bessere Resultate liefern können, was Ihnen hoffentlich dabei hilft positiv über meine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu entscheiden. Weiterhin im Anhang können Sie die Zahlungsbestätigung von 30 Euro finden, welche für dieses Schreiben erforderlich war.“

3. Mit Schreiben vom 28. März 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

3.1. Mit Schreiben vom 23. Mai und vom 10. Juli 2019 legte der Bf weitere Bestätigungen des Studienerfolges vor.

II.

1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher abgesehen werden.

2. Es steht daher folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest: Der Bf ist am x geboren und kosovarischer Staatsangehöriger. Er ist zugelassener Student des Masterstudienganges der Wirtschaftswissenschaften an der J-L. Die zu verlängernde Aufenthaltsgenehmigung hatte eine Gültigkeitsdauer bis 1.10.2018. Am 25.9.2018 stellte der Bf einen Verlängerungsantrag und wies für das vorangegangene Studienjahr nur einen Studienerfolg von 7 ECTS nach. Mit Schreiben vom 22.5.2019 und 10.7.2019 legte der Bf weitere Bestätigungen des

Studienerfolges vor. Darin waren beginnend mit 4.7.2018 bis 27.6.2019 in Summe 30 ECTS ausgewiesen. Im aktuell vergangenen Semester hat der Bf sohin, zusätzlich zu den 7 bereits nachgewiesenen, 23 ECTS erworben.

III.

1. Gemäß § 64 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, ist Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist gemäß Abs. 2 par.cit. die

Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

Gemäß § 8 Z 8 lit b Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV sind zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
8. für eine Aufenthaltsbewilligung „Student“:
b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren.

Gemäß § 74 Abs. 6 UG hat die Universität einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.

2.1. Im ggst Verwaltungsverfahren hat die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Studierender“ als unbegründet abgewiesen, da der Bf keinen entsprechenden Studienerfolg nachgewiesen hat. Gemäß § 64 Abs. 2 NAG ist der Nachweis eines entsprechenden Studienerfolgs Voraussetzung für die Verlängerung des Aufenthaltstitels. § 8 Abs. 1 Z 8 lit b NAG-DV regelt, auf welche Weise der Studienerfolg nachzuweisen ist, § 74 Abs. 6 UG den dafür erforderlichen Studienerfolg.
Maßgeblich für den Studienerfolg nach § 64 Abs. 2 NAG iVm § 8 Z 8 lit b NAG-DV ist das abgeschlossene und nicht das aktuell laufende Studienjahr. Da

Verlängerungsanträge gemäß § 24 Abs. 1 NAG vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einzubringen sind, kann das vorangegangene Studienjahr bei Antragstellung nur jenes sein, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt (vgl VwGH 05.05.2015, Ra 2014/22/0157; 09.08.2018, Ra 2017/22/0043).

Anders stellt sich die Sach- und Rechtslage jedoch dar, wenn aufgrund der Dauer des Verlängerungsverfahrens bereits ein weiteres Studienjahr verstrichen ist (vgl statt vieler etwa VwGH 09.08.2018, Ra 2017/22/0043 mwN). In diesem Fall kann auch der Erfolgsnachweis des jüngst abgelaufenen Studienjahres für die Prüfung der Verlängerungsvoraussetzungen herangezogen werden und bewirkt der fehlende Studienerfolg in früheren Studienjahren nicht mehr die Abweisung des Verlängerungsantrages.

Vor diesem Hintergrund ist der zu bewertende Zeitraum im gegenständlichen Verfahren das zuletzt abgeschlossene Studienjahr, das gemäß § 52 Abs. 1 UG am 1. Oktober 2018 begann und am 30. September 2019 endete.

3. Blickt man auf diesen Zeitraum, so hat der Bf entsprechend den unter Pkt. I.4. getätigten Feststellungen die geforderten Mindest-ECTS bzw. Semesterstunden erfüllt.

3.1. Weiter bestehende Erteilungshindernisse konnten vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erblickt werden.

4. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben und der entsprechende Titel zu erteilen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst. Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter